



Bildung und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Srugis, Freia Datum: 30.08.2024	Beschlussvorlage	2023/278
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Kulturförderrichtlinie

Produkt/e:

251-000 Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen, Institute u. Stiftungen

252-000 Nichtwissenschaftliche Museen, Sammlungen

281-000 Heimat- und sonstige Kulturpflege

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	06.09.2023	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
N	11.09.2023	Kreisausschuss
Ö	12.06.2024	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
Ö	26.08.2024	Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur
N	02.09.2024	Kreisausschuss
Ö	19.09.2024	Kreistag

Anlage/n:

Kulturförderrichtlinie Verwaltungsentwurf (12.06.2024)

Kulturförder-RL nach Abstimmung KulturA 280824 (30.08.2024)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Kulturförderrichtlinie zu erarbeiten und diese im nächsten Ausschuss vorzustellen.

Aktualisierter Beschlussvorschlag:

Der vorab versandten Kulturförderrichtlinie wird in

- der vorliegenden Version oder
- der im Ausschuss veränderten Version zugestimmt.

Aktualisierter Beschlussvorschlag:

Der im Ausschuss abgestimmten Richtlinie wird zugestimmt.

Sachlage:

Der Landkreis Lüneburg fördert unterschiedliche Kultureinrichtungen im Landkreis Lüneburg. Regelmäßig profitieren beispielsweise das Literaturbüro, die Kunstschule Ikarus und das Biosphärium Elbtalau von dieser Förderung. Hinzu kommen größere und kleinere Einzelfördermaßnahmen, die durch unterschiedliche Kulturschaffende, wie dem One World Reinstorf, kleineren Theatern, einzelnen Vereinen oder auch Kultur- und Bildungseinrichtungen, wie der Euthanasiegedenkstätte oder dem Förderverein Timeloberg beantragt werden.

Die Förderanträge werden bisher im Kulturausschuss vorgestellt und die Förderung dort empfohlen oder gegebenenfalls nicht empfohlen und anschließend im Kreisausschuss abschließend beraten. Die Bewilligungen bzw. Ablehnungen für die Anträge folgen dabei keiner Richtlinie. Somit ist nicht transparent, warum Anträge bewilligt oder abgelehnt werden.

Diese Praxis möchte die Verwaltung ändern und eine Kulturförderrichtlinie erstellen, die für alle Antragsteller die gleichen Kriterien festlegt. Die Richtlinie soll dabei sowohl den Bereich der investiven Förderung als auch einer Einzelförderung, ggfs über eine vorher definierte Laufzeit, abdecken.

Die Hansestadt Lüneburg erarbeitet zurzeit ebenfalls entsprechende Richtlinien.

Aktualisierte Sachlage vom 31.05.2024:

Die Verwaltung hat eine Kulturförderrichtlinie erarbeitet und diese dem Ausschuss mit E-Mail vom 21. Mai 2024 zur Verfügung gestellt.

Aktualisierte Sachlage vom 08.08.2024:

Der Richtlinienentwurf wurde im 12.06.2024 im Ausschuss diskutiert und angepasst. Der besprochene Entwurf wurde den Fraktionen zur weiteren Diskussion übersandt.

Seitens der Verwaltung wird angeregt in der nächsten Ausschusssitzung zu beraten, ob Druckkosten für Buchprojekte, wie beispielsweise Chroniken, oder Drehkostenzuschüsse für Filmprojekte zu unterstützen sind.

Nach der zweiten Frist, schlägt die Verwaltung vor, etwaige freie Mittel, die nach der zweiten Antragsfrist nicht genutzt wurden, nach dem „Windhundprinzip“ zu vergeben.

In 1.1 ist noch erwähnt, dass die Verwaltung über Ausnahmeanträge entscheidet. Im weiteren Verlauf dieser Richtlinie wurde in der letzten Sitzung die Entscheidung auf den Ausschuss übertragen. Dies wäre redaktionell noch anzupassen.

Folgender Satz empfiehlt die Verwaltung noch abzuwandeln (2.1):

"Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die Besuchern oder Mitgliedern kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen."

in

„Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Einrichtung besteht mind. 3 Jahre
- die Einrichtung kann für diese Zeit "exponierte Projekte" oder ein "kontinuierliches Angebot" vorweisen
- die Einrichtung plant über den Förderzeitraum hinaus weitere Projekte und Angebote.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vormals zitierten Zuwendungsvoraussetzungen abgewichen werden."

Zudem müsste hier, wie bei der Projektförderung der Passus „Förderfähig sind natürliche und juristische Personen.“ gestrichen werden, da dies bereits in § 1 geregelt ist.

Ein zusätzlicher Punkt sowie Anlagen werden vorgeschlagen:

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum xx.xx.202x in Kraft.

Anlagen:

- Formblatt Förderantrag, ggf. a) Projektförderung, b) institutionelle Förderung
- Formblatt Mittelabruf
- Formblatt Verwendungsnachweis

Die Kulturförderrichtlinie soll erneut beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- im Haushaltsplan veranschlagt
 durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
 durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:
 Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ja
 nein
 klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

- keine wesentlichen Auswirkungen
 positive Auswirkungen (Begründung)
 negative Auswirkungen (Begründung)
—



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen. In diesem Sinne nimmt der Landkreis Lüneburg seine Aufgabe wahr, die mannigfaltigen kulturellen Ausdrucksformen der Menschen, die im Landkreis Lüneburg wohnen, zu fördern.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg und/oder sorgen für kulturelle Innovation
- Sie legen Wert auf Vernetzung und kreieren durch Kooperationen einen kulturellen Mehrwert
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei
- Sie tragen zur sozialen Integration bei und ermöglichen insbesondere in Sozialräumen, in denen die kulturelle Teilhabe erschwert ist, alltagsnahe Angebote für den Zugang zu Kunst und Kultur
- Sie setzen sich für Demokratiebildung ein
- Sie tragen zur Inklusion bei
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. 30% der verfügbaren Mittel sind für die Projektförderung vorgesehen sind, 70% der Mittel werden für institutionelle Förderung bereitgestellt.

§ 1 Förderungsgegenstand und Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Gefördert werden öffentlich zugängliche kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den Bereichen

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Samtgemeinden beitragen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

(2) Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die eigenständig nicht-kommerzielle im Sinne des § 11 VVG, gemeinwohlorientierte kulturelle und künstlerische Vorhaben realisieren.

Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Organisationen werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt.

(3) Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind oder nicht ihren Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg haben, können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§2 Arten der Förderung

(1) Projektförderung

(1.1) Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für kulturelle und künstlerische Projekte gewährt, die öffentlich zugänglich sind, in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen. Die Projektförderung kann von Einzelkünstlern und -künstlerinnen, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme sowie nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Anteil der Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden. Über den Ausnahmeantrag entscheidet die Verwaltung.

(1.2) Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt, Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan. Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Bei einer Fördersumme von bis zu 2000 € entscheidet die Verwaltung über den Antrag und unterrichtet den Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur über die gewährten Zuschüsse nachrichtlich. Wenn die beantragte Summe 2000 € überschreitet, entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises über eine Ausnahme der Förderung.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt zu nutzen.

(2) Institutionelle Förderung

(2.1) Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen und Verbände zu gewährleisten. Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die Besuchern oder Mitgliedern kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen. Förderfähig sind natürliche

und juristische Personen. Das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem eigenen wertvollen Beitrag zur Qualität des kulturellen Angebotes des Landkreises Lüneburg ist Teil des Selbstverständnisses der institutionell geförderten Einrichtungen.

Die Höhe der institutionellen Förderung richtet sich nach dem Umfang der geplanten kulturellen Aktivitäten, den aufzubringenden Kosten, der Höhe der Eigenleistungen (Mitgliedsbeiträge u.a.) sowie der personellen Besetzung.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 € pro Jahr.

Die Förderung kann sich auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung, eine Übersicht über den Stand des Vermögens und der Schulden sowie über ein realisierbares Finanzierungsprojekt mit Wirtschaftsplan.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt zu nutzen.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen. ~~In diesem Sinne nimmt der Landkreis Lüneburg seine Aufgabe wahr, die mannigfaltigen kulturellen Ausdrucksformen der Menschen, die im Landkreis Lüneburg wohnen, zu fördern.~~

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg ~~und/oder~~
- **Sie** sorgen für kulturelle Innovation
- ~~Sie legen Wert auf Vernetzung und kreieren durch Kooperationen einen kulturellen Mehrwert~~
Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei
- Sie tragen zur sozialen Integration bei ~~und ermöglichen insbesondere in Sozialräumen, in denen die kulturelle Teilhabe erschwert ist, alltagsnahe Angebote für den Zugang zu Kunst und Kultur~~
- Sie setzen sich für Demokratiebildung ein
- Sie tragen zur Inklusion bei
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (**Bildung für nachhaltige Entwicklung**) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. 30% der verfügbaren Mittel sind für die Projektförderung vorgesehen, 70% der Mittel werden für institutionelle Förderung bereitgestellt.

~~§ 1 Förderungsgegenstand~~ Fördergegenstand und Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Gefördert werden öffentlich zugängliche kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den Bereichen

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den **SamtGemeinden** beitragen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

(2) Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die ~~eigenständig nicht kommerzielle im Sinne des § 14 VVG~~, gemeinwohlorientierte kulturelle ~~und künstlerische~~ Vorhaben **ohne Gewinnerzielungsabsicht** realisieren.

Parteilosophisch und konfessionell arbeitende Organisationen werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt.

(3) Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind ~~oder nicht ihren Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg haben~~, können ~~Zuwendungen erhalten~~, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§2 Arten der Förderung

(1) Projektförderung

(1.1) Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für kulturelle ~~und künstlerische~~ Projekte gewährt, die öffentlich zugänglich sind, in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden. ~~Förderfähig sind natürliche und juristische Personen.~~ Die Projektförderung kann von Einzelkünstlern und – künstlerinnen, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme sowie nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Anteil der Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen können auf begründeten Antrag zugelassen werden. Über den Ausnahmeantrag entscheidet die Verwaltung.

(1.2) Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt, Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan. Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Bei einer **FörderSumme** von bis zu 2.000 € entscheidet die Verwaltung über den Antrag und unterrichtet den Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur über die gewährten Zuschüsse nachrichtlich. Wenn die beantragte Summe 2.000 € überschreitet, entscheidet der Kreisausschuss **nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur** des Landkreises über eine Ausnahme der Förderung.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt zu nutzen.

(2) Institutionelle Förderung

(2.1) Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen und Verbände zu gewährleisten. Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die Besuchern oder Mitgliedern kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar

erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen. Das Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem eigenen wertvollen Beitrag zur Qualität des kulturellen Angebotes des Landkreises Lüneburg ist Teil des Selbstverständnisses der institutionell geförderten Einrichtungen.

Die Höhe der institutionellen Förderung richtet sich nach dem Umfang der geplanten kulturellen Aktivitäten, den aufzubringenden Kosten, der Höhe der Eigenleistungen (Mitgliedsbeiträge u.a.) sowie der personellen Besetzung.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die maximale Fördersumme beträgt 10.000 € pro Jahr.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung, eine Übersicht über den Stand des Vermögens und der Schulden sowie über ein realisierbares Finanzierungsprojekt mit Wirtschaftsplan. Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss **nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.**

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt zu nutzen.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg
- Sie sorgen für kulturelle Innovation
Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei und erschließen neue Sichtweisen durch Kunst und Kultur.
- Sie tragen zur sozialen Integration Sie setzen sich für Demokratiebildung ein
- Sie tragen zur Inklusion bei
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. Es sind verfügbaren Mittel für die Projektförderung und für institutionelle Förderung bereitzustellen.

§ 1 Fördergegenstand und Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Gefördert werden öffentlich zugängliche kulturelle und künstlerische Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den Bereichen

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Gemeinden beitragen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

(2) Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind juristische und natürliche Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben ohne Gewinnerzielungsabsicht realisieren. Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Parteilpolitisch und konfessionell arbeitende Organisationen werden grundsätzlich nicht als Kulturträger anerkannt.

(3) Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§ 2 Arten der Förderung

(1) Projektförderung

(1.1) Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für kulturelle öffentlich zugängliche Projekte gewährt, die in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen. Die Projektförderung kann von Einzelkünstlern und –künstlerinnen, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Anteil der Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Über die Einzelfälle entscheidet der Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur nachrichtlich über abgelehnte Anträge.

(1.2) Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt, Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan. Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch die Verwaltung in Form einer Beschlussvorlage. Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Wenn die beantragte Summe 2.000 € überschreitet, entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur des Landkreises über eine Ausnahme der Förderung.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt zu nutzen.

(2) Institutionelle Förderung

(2.1) Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen zu gewährleisten. Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften.

Förderfähig sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, sowohl Personal- und Sachkosten, von bis zu 50% der Gesamtkosten. Bei investiven Maßnahmen sind bis zu 25% der Gesamtkosten förderfähig. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur des Landkreises.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 € pro Jahr.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

(2.2) Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung, und ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan.

~~Der Antragsteller versichert, dass seine Einrichtung nicht überschuldet ist.~~ Eine Förderung ist ausgeschlossen bei einem laufenden Insolvenzverfahren. Eröffnete Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Einrichtung sind umgehend mitzuteilen und können ein Ausschlussgrund sein.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur. Die Verwaltung informiert den Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur nachrichtlich über abgelehnte Anträge.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt zu nutzen.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Richtlinie zur Förderung von kulturellen Projekten und kulturellen Institutionen im Landkreis Lüneburg

Präambel

Der Landkreis Lüneburg fördert im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Kulturfördermittel Projekte und Institutionen des kulturellen Lebens, die mit Veranstaltungen und Aktivitäten zur kulturellen Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Landkreis Lüneburg beitragen.

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine Gleichbehandlung aller Kulturschaffenden in der Förderung ihrer Aktivitäten.

Die Richtlinie regelt das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen. Außerdem werden in ihr die Bedingungen und Auflagen festgelegt, die sicherstellen, dass die Zuwendungsempfänger die öffentlichen Mittel zweckgemäß verwenden.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

Förderfähig sind Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie bewahren das kulturelle Erbe im Landkreis Lüneburg.
- Sie sorgen für kulturelle Innovation.
- Sie arbeiten kooperativ und vernetzt.
- Sie tragen zur kulturellen Bildung bei und erschließen neue Sichtweisen durch Kunst und Kultur.
- Sie tragen zur sozialen Integration bei.
- Sie setzen sich für Demokratiebildung ein.
- Sie tragen zur Inklusion bei.
- Sie fördern nachhaltige Bildungsansätze (Bildung für nachhaltige Entwicklung) und setzen sich künstlerisch mit einer verantwortungsbewussten Zukunftsgestaltung auseinander.

Anträge können sowohl für Projekte als auch auf institutionelle Förderung gestellt werden. Es sind verfügbare Mittel für die Projektförderung und für die institutionelle Förderung bereitzustellen.

§ 1 Fördergegenstand und Zuwendungsempfänger

1. Gefördert werden öffentlich zugängliche künstlerische und kulturelle Projekte und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus den folgenden Bereichen:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Kulturelle Bildung
- Kulturgeschichte
- Musik
- Soziokultur
- Interdisziplinäre Projekte

Die zu fördernden künstlerischen und kulturellen Projekte sollen die kulturelle Infrastruktur des Landkreises Lüneburg erhalten und weiterentwickeln und zu einer ausgewogenen Angebotsstruktur in den Gemeinden beitragen.

Sofern bei der Durchführung eines Projektes die Werte und Normen des Grundgesetzes verletzt werden, behält sich der Kreisausschuss des Landkreises Lüneburg vor, die Förderung zurückzuziehen.

Ausgeschlossen sind Brauchtumsfeste sowie allgemeine Projekte der Erwachsenenbildung.

2. Zuwendungsempfänger sind juristische und natürliche Personen mit Sitz oder Schaffungsmittelpunkt im Landkreis Lüneburg, die gemeinwohlorientierte kulturelle Vorhaben ohne Gewinnerzielungsabsicht realisieren.

Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Parteilosophisch und konfessionell arbeitende Organisationen sind keine Kulturträger im Sinne dieser Richtlinie.

3. Antragsteller, die nicht im Landkreis Lüneburg ansässig sind können Zuwendungen erhalten, wenn ihr Vorhaben das kulturelle Leben des Landkreises Lüneburg bereichert.

§ 2 Arten der Förderung

1 Projektförderung

1.1 Grundsätze der Projektförderung

Zuschüsse werden für öffentlich zugängliche kulturelle Projekte gewährt, die in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem bestimmten inhaltlichen Zweck stattfinden.

Die Projektförderung kann von Einzelkünstlerinnen und -künstlern, Initiativen, Vereinen sowie auch institutionell geförderten Einrichtungen beantragt werden.

Förderfähig sind unmittelbar projektbezogene Sach-, Honorar- und Personalkosten. Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Personalkosten für Festangestellte sowie laufende Unterhaltungsaufwendungen des Antragstellers können nicht gefördert werden.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Anteil der Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 2.000 €.

Die Förderung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden.

Folgeanträge finden Berücksichtigung, soweit noch Mittel vorhanden sind.

1.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Erläuterung des Projektes (Inhalt und Ziele), ein Zeit- sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Für Projekte im Haushaltsjahr ist der Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen. Sollten noch Mittel zur Verfügung stehen, wird eine zweite Antragsfrist zum 31.03. eines Haushaltsjahres für Projekte im selben Jahr gesetzt.

Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungsfindung erfolgt durch die Verwaltung in Form einer Beschlussvorlage. Der Kreisausschuss entscheidet über die Vergabe nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projekts. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

2 Institutionelle Förderung

2.1 Grundsätze der institutionellen Förderung

Ziel der institutionellen Förderung ist es, die Kontinuität der Arbeit kultureller Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Förderung kann von kulturellen Einrichtungen beantragt werden, die kulturelle Erlebnisse, Erfahrungen und kulturelle Bildung anbieten und nachweisbar erfolgreich künstlerische und kulturelle Angebote entwickeln und umsetzen.

Förderfähig sind Zuschüsse zu laufenden Betriebskosten, sowohl Personal- und Sachkosten, von bis zu 50% der Gesamtkosten. Die maximale Fördersumme beträgt 15.000 € pro Jahr.

Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die Förderung kann sich je Antrag auf einen Zeitraum von maximal drei Jahren erstrecken. Dann bedarf es eines neuen Antrages.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Folgeanträge finden Berücksichtigung soweit noch Mittel vorhanden sind.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag erfolgt schriftlich unter Verwendung des Formblatts des Landkreises. Beizufügen sind eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der zu fördernden Einrichtung und ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan.

Anträge für eine Förderung im Haushaltsjahr sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen.

Über die Bewilligung der Förderung entscheidet nach fachlicher und formaler Prüfung durch den Fachdienst Bildung und Kultur der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur.

Der Verwendungsnachweis erfolgt bis sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes, mindestens einmal jährlich bei einer mehrjährigen Förderung. Hierzu ist das Formblatt des Landkreises zu nutzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Lüneburg, 02. September 2024

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther